



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 144/06

vom

22. März 2007

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 22. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntschat, Dr. Czub und Dr. Roth

beschlossen:

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird auf 51.500 € festgesetzt.

Gründe

1 Im Beschwerdeverfahren vor dem Senat hat der Kläger sein Klageziel, die Verurteilung des Beklagten zur Auflassung eines hälftigen Miteigentumsanteils an einem bebauten Grundstück von 2.650 m<sup>2</sup> Größe und von 42.362 m<sup>2</sup> Ackerland, weiterverfolgt. Der Wert dieses Beschwerdegegenstands bemisst sich nach dem hälftigen Wert dieser Grundstücke. Für dessen Berechnung ist die von dem Kläger vorgelegte Auskunft des Landesamts für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 2005 nur eingeschränkt brauchbar, weil sie die tatsächliche Nutzung des bebauten Grundstücks nicht berücksichtigt. Dessen Wert schätzt der Senat aufgrund der detaillierten Angaben des Beklagten. Damit berechnet sich der Gegenstandswert wie folgt:

Wert des Ackerlandes (abgerundet)	25.000 €,
Wert des bebauten Grundstücks	
Grund und Boden	40.000 €
Scheune	29.000 €
Wohnhaus	9.000 €
	=
	78.000 €,
 zusammen	 103.000 €.
 Davon die Hälfte ergibt	 51.500 €.

Krüger Lemke Schmidt-Räntsch

Czub Roth

Vorinstanzen:  
LG Halle, Entscheidung vom 21.12.2005 - 9 O 500/04 -  
OLG Naumburg, Entscheidung vom 23.05.2006 - 12 U 31/06 -